

Redebeitrag
zum Fachtag "Kommunalisierung der Eingliederungshilfe, Erfahrungen und Perspektiven im Bundesvergleich" am 30.11.2009 in Potsdam

Situation der Aufgabenwahrnehmung und zu den Kooperationsstrukturen im Land Brandenburg

Folie 1

Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Brandenburg - Ein Erfolgsmodell ?!-

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auch noch einmal recht herzlich zu diesem Fachtag begrüßen und mich Ihnen zunächst vorstellen:

Mein Name ist Carsten Saß. Ich bin Beigeordneter im Landkreis Dahme-Spreewald und derzeit Vorsitzender der Steuerungsgruppe - eines der neuen Gremien, die mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe zum 01.01.2007 im Land Brandenburg gebildet worden sind.

Meine Vorrednerin hat Ihnen die Historie der Entstehung des AG-SGB XII und der damit verbundenen Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Brandenburg bereits aufgezeigt.

Mit meinem Beitrag möchte ich versuchen, die Ergebnisse und Auswirkungen dieses „Modells“ darzustellen. Gleichzeitig will ich auch versuchen die Frage zu klären, ob es denn tatsächlich auch ein „Erfolgsmodell“ geworden ist.

Dazu gestatten Sie mir noch einmal einen kurzen Exkurs auf die gesetzliche Ebene:

Mit dem vollständig zum 01.01.2007 in Kraft getretenen § 97 SGB XII wurden auf der bundesgesetzlichen Ebene neue Bestimmungen der sachlichen Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe wirksam.

Danach ist der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig soweit nicht der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers wird gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII nach Landesrecht bestimmt. Hier schließt sich also wieder der Kreis zur Frage, warum das AG-SGB XII für das Land Brandenburg neu zu fassen war.

Diese neuen Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers beinhalteten nur solche Bestimmungen, die nicht bereits durch andere, insbesondere bundesgesetzliche Bestimmungen geregelt sind - Grundsatz der Deregulierung -.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Bestimmung der örtlichen Sozialhilfeträger (§ 3 Abs. 2 SGB XII), deren sachliche Zuständigkeit (§ 97 Abs. 1 SGB XII) und Verfahrensvorschriften, die bereits in anderen Büchern des Sozialgesetzbuches geregelt sind.

Mit dem Inkrafttreten der genannten neuen Regelungen erfolgte auch der Übergang der Finanzverantwortung auf die örtlichen Sozialhilfeträger als Kernforderung aller Experten, der Liga und der Landespolitik.

Mit dieser neuen Zuständigkeit und Verantwortung sollte erreicht werden, die Organisation der Hilfestellung bürgernah vor Ort und aus einer Hand sicherzustellen und damit den Grundsatz "ambulant vor stationär " zu stärken.

Aus heutiger Sicht kann ich sagen, dass dieses Ziel erreicht worden ist.

Warum?

Sehen wir uns dazu die Entwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten an.

Folie 2

Mit der neuen Zuständigkeitsregelung wurden sie in die Lage versetzt, die Gesamtverantwortung für Aufgaben der Sozialhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich als Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen und damit direkt vor Ort auf Bedarfe mit entsprechenden Hilfen zu reagieren.

Dabei waren die bis dahin erworbenen Kompetenzen im ambulanten Bereich von Nutzen.

Reichte das jedoch für die nunmehr anstehenden Aufgaben aus? Diese Frage mussten sich die Landkreise und kreisfreien Städte bereits in der Vorbereitung des Gesetzes stellen. Hätte jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt die Möglichkeit gehabt, den fachlich-inhaltlichen und auch den finanziellen Rahmen für die Leistungsangebote zu erarbeiten und somit die gesamte Vertragsverantwortung zu übernehmen?

Diese Möglichkeiten eröffneten § 6 AG-SGB XII und das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben diese aufgegriffen und sich für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung entschieden. Mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde durch die Landkreise und kreisfreien Städte, bis auf den Landkreis Barnim, dem Landkreis Spree-Neiße das Mandat erteilt, bestimmte Aufgaben **für** die Landkreise wahrzunehmen. Dazu wurde gemäß § 3 der öffentlichen Vereinbarung die "Serviceeinheit" mit Sitz in

Forst gebildet.

-5-

Unter der Leitung der Mitarbeiter der Serviceeinheit wurde durch den Zusammenschluss von Mitarbeitern aus den Landkreisen und kreisfreien Städten im Facharbeitskreis Entgeltwesen erreicht, dass zu Schwerpunktthemen ein regelmäßiger und reger Fachaustausch stattfindet. Neben diesem Austausch konnten in diesem Gremium auch für das gesamte Land Brandenburg geltende Verfahrensabläufe und Bewertungskriterien erarbeitet werden, die deutlich machen, dass auf kommunaler Seite ein hohes fachlich-inhaltliches Verantwortungsbewusstsein vorherrscht.

Ich möchte hier nur auf die Überarbeitung der Rahmenleistungsbeschreibung für den Bereich der Integrationskindertagesstätten, die Erarbeitung der Rahmenleistungsbeschreibungen für die neuen Leistungstypen 11 und 12 (tagesstrukturierende Angebote für behinderte Menschen) und den Abgleich der fachärztlichen Stellungnahme im Rahmen des Gesamtplanverfahrens verweisen.

Folie 3

Diese gemeinsame Arbeit hat dazu geführt, dass für die Seite der Leistungsanbieter im gesamten Land Brandenburg die gleichen Rahmenbedingungen gelten und somit auch die Qualität der Leistungserbringung gesteigert werden konnte. Dies nicht zuletzt auch dadurch, dass entsprechende Kontrollkriterien für die Durchführung von Qualitätskontrollen erarbeitet und gemeinsam mit den Mitarbeitern der Serviceeinheit und den örtlichen Vertretern die Kontrollen vor Ort durchgeführt wurden.

Gab es vielleicht anfangs einige Skepsis seitens der Leistungsanbieter zur neuen Zuständigkeit, so möchte ich heute resümierend feststellen, dass diese einer großen Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Mitarbeit gewichen ist.

Die direkten Kontakte zu den Mitarbeitern vor Ort erleichterten die fachlich kompetente Klärung von Problemstellungen in den Einrichtungen und führten zu einem höheren Kenntnisstand zur Bedarfsituation vor Ort. Aus meiner Sicht ist damit ein kollegiales Miteinander entstanden, ein "Arbeiten auf gleicher Augenhöhe".

Dies erleichtert auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern, da offenkundig gewordene Bedarfe direkt in die Verhandlungen einfließen können und damit die Leistungsinhalte ein Spiegelbild der tatsächlich vor Ort bestehenden Bedarfsituation werden.

Eine Bedarfsdeckung auf mindestens gleichem Niveau auch in Zukunft zu erreichen, erfordert das enge Zusammenspiel aus Fachlichkeit und Finanzverantwortung.

Mit der derzeitigen Zuständigkeitsregelung ist dies gegeben.

Folie 4

Von besonderer Bedeutung in den vergangenen 3 Jahren der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung war und ist, Transparenz in der Arbeit zu erreichen. Auch das ist aus meiner Sicht möglich geworden.

Ich möchte hier nur den "Basisdatenkatalog" und die jährliche Datenermittlung der Landkreise erwähnen. Einheitliche Abrechnungskriterien für die Kostenträger und die Erstellung von Gesamtübersichten zu den Leistungsarten, Fallzahlen, Einnahmen und Ausgaben in den Landkreisen, die allen zur Verfügung stehen tragen dazu bei, offen über Fallzahl- und Kostenentwicklung zu diskutieren.

Es werden auch Erkenntnisse darüber gewonnen, wie sich die Bedarfssituation im Land entwickelt. Hier spielt auch wieder der Grundsatz „ambulant vor stationär“ eine entscheidende Rolle, da neben den Daten für den teilstationären und stationären Bereich auch die des ambulanten mit erfasst werden. Somit ist Transparenz als Voraussetzung für eine offene Diskussion von künftigen Entwicklungen und Bedarfen gegeben.

Folie 5

An den Beginn meiner Ausführungen stellte ich These, dass das Ziel, das mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe beabsichtigt war, erreicht worden ist. Ich hoffe Ihnen diese auch mit den wenigen Beispielen belegt zu haben.

Ich möchte jedoch an dieser Stelle auch deutlich machen, dass wir noch lange nicht die Hände in den Schoß legen können. Wir stehen vor weiteren großen Aufgaben, die aus meiner Sicht nur dann zur Zufriedenheit der anspruchsberechtigten behinderten Menschen gelöst werden können, wenn es keine erneute Änderung in der Zuständigkeitsregelung gibt.

Ich denke auch, dass es hierbei grundsätzlich Konsens zwischen Landespolitik, Landesliga und den kommunalen Vertretern gibt.

Allerdings ist die Diskussion zur Finanzierung der Aufgaben, auf der Grundlage dieses Konsenses, schnellstmöglich zu einem für alle Seiten akzeptablen Ergebnis fortzuführen.

Neue gesetzliche Regelungen, ich möchte hier nur das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz, die Definition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und die UN-Konvention, die die Inklusion behinderter Menschen in den Vordergrund stellt, nennen, erfordern von allen an der Betreuung behinderter Menschen Beteiligten ein schnelles Umdenken und Handeln.

Ich sehe hier insbesondere dem ambulanten Bereich in Zukunft eine noch höhere Bedeutung zukommen. Dies macht es aus meiner Sicht dringend notwendig, Rahmenbedingungen festzuschreiben, um auch hier im gesamten Land Brandenburg eine einheitliche Herangehensweise zu ermöglichen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat immer wieder versucht, hier einen Schritt in Richtung eines Rahmenvertrages zu gehen, was nicht gelang. Unter den aktuellen Zuständigkeitsregelungen nach dem AG-SGB XII und den neuen von mir angesprochenen gesetzlichen Anforderungen denke ich, kann an die Erarbeitung eines solche Vertrages herangegangen werden. Hierin sehe ich eine Herausforderung für die weitere gemeinsame Aufgabenwahrnehmung aller Landkreise für die kommende Zeit. Wünschenswert wäre allerdings, dass die damit verbundenen Verfahren zeitnah abgeschlossen werden.

Für diese vor uns allen stehenden neuen Herausforderungen wünsche ich uns viel Erfolg und Unterstützung von landespolitischer Seite.

Vielen Dank.